Schleswig-Holstein
Der echte Norden

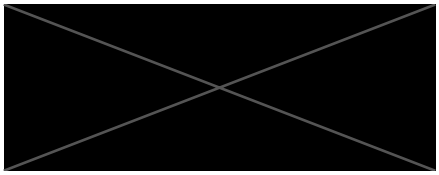
Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

effplan.
Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek

toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.07.2024
Mein Zeichen: 602-51983/2024
Meine Nachricht vom: /



25. Juli 2024

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

- **33. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4**

der Gemeinde Horst

hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Mahrt,

mit Schreiben vom 19.07.2024 haben Sie uns erneut über die von der Gemeinde Horst geplante 33. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage. Gegenüber der früher vorgelegten Planung wurde die Fläche von 27,5 ha auf 23,6 ha verkleinert.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPl IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Planungen waren bereits Gegenstand einer landesplanerischen Stellungnahme vom 13.07.2023. In dieser wurde bestätigt, dass dem geplanten Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.
Es wurde darum gebeten, die Nachbargemeinden über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hinaus zu beteiligen. Laut Aussage in der nun vorgelegten Begründung ist dies zwischenzeitlich geschehen.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Horst **keine Bedenken** bestehen; insbesondere stehen **Ziele** der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten **nicht entgegen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.



Kreis Steinburg
Der Landrat

Vfg.

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

1.
effplan
Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek

[redacted]

ausschließlich per Mail:
toeb.beteiligung@effplan.de

Itzehoe, 13.09.2024

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans PV 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“) (Amt Horst-Herzhorn; Kreis Steinburg)

hier: förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Stördorf wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen/Fachämtern abgegeben.

<u>Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz</u>
Ansprechpartner*in [redacted]

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV (RPl IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., S. 1409).

Ziel des Vorhabens ist weiterhin die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 27,5 ha.

Es bestehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, <u>ich bitte jedoch weiterhin um Beachtung der Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung</u>.

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

[redacted]

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
IV21/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Öffnungszeiten Zentraler Empfang

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag
14.00 – 16.00 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(DE-Mail-Konto erforderlich)

Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Hinweis Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

- Der geplante Abstand von drei Metern zwischen den Modulreihen sollte überdacht und idealerweise auf 3,5 – 4 Meter erweitert werden, um zu starke Verschattungen und somit negative Auswirkungen auf die Vegetation zu vermeiden.

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz - Bauplanungsrecht
Ansprechpartner*in [redacted]

Hinweis Text - Teil B

- Der Teilgeltungsbereich 2 des B-Planes liegt vollständig innerhalb des nach § 35 BauGB privilegierten Abstandsstreifens zur Bahnstrecke „Neumünster-Hamburg“. Dieses Teilgebiet ist auch für sich selbst funktional und erschließungstechnisch unabhängig von dem Teilgeltungsbereich 1.
 Sollte der B-Plan jedoch z.B. im Rahmen eine Normenkontrollverfahrens angefochten und ggf. gerichtlich für nichtig erachtet werden, wäre der gesamte B-Plan betroffen. Aufgrund der Eigenständigkeit der beiden Teilgeltungsbereiche ist zu empfehlen, in den Textteil eine salvatorische Klausel aufzunehmen. Diese könnte regeln, dass im Falle der künftigen Nichtgeltung (z.B. gerichtlich festgestellte Nichtigkeit) eines der Teilgeltungsbereiche der jeweils andere Bereich seine Gültigkeit behält. Sollte also z.B. der B-Plan nicht insgesamt an einem Verfahrensmangel leiden, sondern nur Aspekte/Parameter bezüglich eines Teilgeltungsbereiches für unrechtmäßig erachtet werden, könnte für den verbleibenden Geltungsbereich der B-Plan weiterhin in Kraft bleiben.

Hinweis Begründung:

- Unter Ziffer 6, S. 12 Abs. 6, wird angeführt, dass die Flächenausweisungen für Kompensationen im weiteren Verfahren bestimmt werden. Dies ist unzutreffend, da bereits die Entwurfsfassung des B-Planes vorliegt und die Begründung mit einem Umweltbericht versehen ist, der u.a. die Kompensationen ermittelt und beschreibt.

Hinweise Grundsätzliches

- Im B-Plan wird keine Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer gem. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach einer Nutzungsaufgabe des Solarparks der B-Plan zunächst weiterhin Geltung haben wird.
- Sollte jedoch nach einer Nutzungsaufgabe kein Erfordernis mehr vorliegen, den B-Plan bestehen zu lassen, weil er seine Steuerungsfunktion verloren hat, ist der B-Plan aufzuheben (Beseitigung des Rechtsscheins).
- Ziffer 4.1, S. 7 und 8, der Begründung gibt Auskunft über die Inhalte des Durchführungsvertrages. Hierin werden aber keine Regelungen über eine Kostentragungspflicht für das Aufhebungsverfahren zum B-Plan erwähnt. Die Aufnahme entsprechender Vertragsinhalte wird dringend angeraten.

(Wiederholung/Ergänzung des Vorstehenden als Auszug aus dem Protokoll der Kreisbauamtsleitersitzung vom 24.06.2024 – TOP 3: *Frau Widmann ergänzt die Empfehlung, bereits in den Bebauungsplänen eine Rückbauverpflichtung nach künftiger Nutzungsaufgabe zu verankern und den tatsächlichen Rückbau über eine Bürgschaftshinterlegung finanziell zu sicher. Dies kann im Rahmen eines Durchführungsvertrages zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB oder mittels eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB vereinbart werden.*
In einen derartigen Kontrakt sollte zudem die Pflicht eines etwaigen Vorhabenträgers zur Kostenübernahme für die Aufhebung des ursprünglichen Bebauungsplanes einfließen. Wird die

Nutzung eines Solarparks eingestellt, entfällt das Regelungsziel des Bebauungsplanes. Die Kommunen sind verpflichtet, mindestens zur Beseitigung des Rechtsscheines, den Bebauungsplan aufzuheben. Die Kosten für eine Planaufhebung sollten ebenfalls bürgschaftlich hinterlegt werden. Zur Ermittlung einer ungefähren Kostenhöhe ist nach heutigem Regelungsstand zu bedenken, dass Pläne in demselben Verfahren aufzuheben sind, wie sie aufgestellt wurden. Dies umfasst auch Umweltberichte.)

Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau
Ansprechpartner*in [redacted]

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Amt für Kreisentwicklung - Denkmalschutz

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Es befindet sich aber in einem archäologischen Interessensgebiet.

Hinweise:

- Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das:

 Archäolo ische Landesamt S-H
 [redacted]

- Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.

Kreisbauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde
Ansprechpartner*in [redacted]

Hinweis Planzeichenerklärung:

- Unter lfd. Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ sind die Worte *zum Beispiel* vor der GR 117.000 m² zusetzen, da es zwei Größen von Grundflächen gibt.

Hinweis Planzeichnung:

- Die Straßenverkehrsflächen in der Planzeichnung unterscheiden sich nur sehr gering von der Farbe des Sondergebietes. Laut Planzeichenverordnung sind Straßenverkehrsflächen in der Farbe *goldocker* darzustellen. Eine Anpassung wäre wünschenswert.

Hinweise Textliche Festsetzungen:

- Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 wird wie folgt definiert: „*Die Bezugshöhe wird in m über Normalhöhennull (NHN) angegeben und ist der Planzeichnung zu entnehmen*.“ In der Planzeichenerklärung ist die Höhenlinie unter „Darstellung ohne Normcharakter“ angegeben. Höhenlinien sind in der Planzeichnung nicht dargestellt. Die Darstellung ist insbesondere wichtig, um die Bereiche, in denen die Geländeoberfläche von dem mittleren Höhenniveau abweicht, zu erkennen.

- In den örtlichen Bauvorschriften sollte zur Festsetzung Nr. 7.2 Bezug auf das Blendgutachten genommen werden, damit der Bereich/die Lage für die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen deutlicher bestimmt wird. Alternativ könnte in der Planzeichnung der Bereich für die Herstellung eines Blendschutzzaunes dargestellt werden.

Hinweise Begründung:

[redacted] r 6 (Seite

- Unter der Erschließung (Seite 15 und 19 der Begründung) wird erläutert, dass *Wege, Zufahrten und Wartungsflächen in wasserdurchlässiger Bauart zu erstellen sind bzw. sämtliche Erschließungsbereiche als wassergebundene Schotterwege -flächen gebaut/angelegt werden.* Dies sollte als textliche Festsetzung aufgenommen werden.

Hinweis Nutzungsdauer/Rückbauverpflichtung:

- Im B-Plan ist weder eine Rückbauverpflichtung noch die Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer gem. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt.

Hinweis Löschwasserversorgung:

- Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurden keine Angaben gemacht. Nur das Thema Brandschutz durch die Feuerwehr wurde unter Ziffer 11.7 in der Begründung (Seite 20) betrachtet.

Amt für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde
Ansprechpartner*in [redacted]

Hinweise Oberflächengewässer

Geplant ist der Bau eines aus zwei Teilgeltungsbereichen bestehenden Solarparks. Innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche befinden sich keine Verbandsgewässer, so dass es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufstellung des Bebauungsplanes gibt.

- Der Solarpark grenzt im Südwesten an das Verbandsgewässer 10.9. Hier ist gemäß § 38 Nr. 3 WHG der Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 5 Metern von jeglicher Nutzung und Bebauung freizuhalten.
- Eventuell geplante Gewässerkreuzungen für die Verkabelung des Solarparks müssen nach § 36 WHG in einem formlosen wasserrechtlichen Antrag bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Gleiches gilt für den Einbau von Verrohrungen, z. B. für Überfahrten oder für die Verlängerung/Vergrößerung bereits bestehender Verrohrungen und auch für temporäre Veränderungen an den Gewässern. Es empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit dem Sielverband Rhingebiet.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Altlasten sind mir nicht bekannt, das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Untere Abfallbehörde
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP sowie die Aufstellung des BP 4.
Aufgrund neuer Verordnungen bzw. Verordnungsaktualisierungen bitte ich darum, den folgenden **Hinweis** mit in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

- Sollte Schottermaterial für die Hauptwege und Verkehrsflächen, die Feuerwehrzufahrten und -stellplätze sowie für sonstige Baustraßen und Baueinrichtungsflächen als Recycling-Material Verwendung finden, so sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartner*in [redacted]

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
Die Ergebnisse der FFH-VP kommen zu dem Schluss, dass weder durch den Bau, noch den Betrieb negative Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Klein Offenseth-Bokelsesser Moor“ zu erwarten sind. Aufgrund der mäßigen Datenlage hinsichtlich der Lockwirkung von Solarmodulen auf die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) liegen mir keine gegenteiligen Informationen vor.

Hinweis Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG
Insbesondere ist das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zu beachten, wonach Knicks nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen.
Dies ist mit Blick auf das geplante Vorhaben besonders wichtig, da das Vorhabengebiet von Knicks vielfach durchzogen und eingerahmt ist.

- Die UNB begrüßt die Aufnahme des 5 m Knickschutzstreifens in die Planzeichnung. Der Knickschutzstreifen ist im Text (Teil B) noch auszuformulieren. Ferner ist in die Festsetzung aufzunehmen, dass jegliche Versiegelung, bauliche Anlagen, dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen sowie (Zwischen-) Lagerungen und Leitungsverlegungen innerhalb des Schutzstreifens unzulässig ist. Außerdem sind die Knicks ordnungsgemäß und fachgerecht zu pflegen.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind beim derzeitigen Planungsstand weiterhin nicht zu erwarten.

Hinweise Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

- In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Planungsbüro Bioplan PartG (Dorfstraße 27a, 24625 Großharrie) hat einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den Auftraggeber MTB new energy GmbH erstellt. Die Methodik sowie die Anzahl an Begehungen wurden im Vorfelde mit der UNB abgestimmt.
In Bezug auf Brutvögel werden durch Errichtung und Betrieb der Anlage nur Konflikte hinsichtlich eines Turmfalkenbrutplatzes festgestellt, der sich in 50 m Entfernung zum Vorhabengebiet in einer Nisthilfe an einem Leitungsmast befindet. Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung, die insbesondere für den Brutplatz des Turmfalken angepasst ist, fällt die Wahrscheinlichkeit, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle. Die kartierten Vorkommen von Kiebitz und Wachtel befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum Vorhabengebiet.
In Bezug auf die Fledermäuse löst das Vorhaben keine Verbotstatbestände aus, sofern die Bauzeitenregelung und hier insbesondere der Ausschluss nächtlicher Arbeiten und nächtliche Baustellenbeleuchtung eingehalten wird.
Amphibien wurden im Vorhabengebiet trotz vorhandener potenzieller Habitate nicht gefunden.
Die UNB stimmt den Einschätzungen des AFB zu.

<u>Hinweis Bauzeitenregelung:</u>

- Die Festsetzung der Bauzeitenregelung im Text (Teil B) suggerieren, dass durch die Umsetzung geeigneter Vergrämungsmaßnahmen eine Abweichung der Bauzeitenregelung in Bezug auf die Bodenbrüter des Offenlandes ohne weiters möglich ist. Es gilt jedoch für alle Punkte der Bauzeitenregelung, dass Abweichungen von dem Bauzeitenfenster nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig sind. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen.
- Außerdem sind zum Schutze der Fledermäuse keine Arbeiten nach Sonnenunter- bzw. vor Sonnenaufgang und keine Nachtbeleuchtung der Baustelle zulässig.

Die Maßnahmen zum Schutze des Turmfalkenbrutpaares finden meine Zustimmung.

<u>Hinweise Eingriffe in Natur und Landschaft</u>

Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.
Die Planung des Solarparks berücksichtigt Teile der Planungsempfehlungen des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (MELUND 2021) und bilanziert daher mit einem reduzierten Ausgleichsfaktor von 0,2. Dieser Reduktion stimme ich zu.

- Der eingezäunte Bereich des Solarparks besitzt eine Fläche von insgesamt 190.376 m². Ferner sind insgesamt 302 m² wassergebundener Zuwegung zu bilanzieren.
- Insgesamt ist für die eingezäunte Fläche zzgl. der Zufahrt ein Ausgleich in Höhe von 38.317 m² erforderlich.
- Innerhalb des Plangebietes wird durch die Anlage extensiven Grünlandes ein Ausgleich von 18.935 m² erbracht. Außerdem wird ein Saumstreifen mit einer Fläche von 1.016 m² angelegt.
- Auf einer Ausgleichsfläche in der Gemarkung Horst, Flur 7, Flurstück 30 sollen ferner 23.010 m² artenreiches Feuchtgrünland hergestellt werden. Dieses wird mit dem Faktor 0,8 angerechnet, sodass 18.408 m² Ausgleichsfläche geschaffen werden.
- Damit werden insgesamt 38.359 m² Ausgleich erbracht.

Hinweise Bewirtschaftungskonzept

- M1: Die Fläche ist mit einer krautreichen (> 50%) Regiosaatmischung einzusäen. Es ist eine ein- bis zweischürige Mahd (ab dem 15.06. und der zweite Schnitt frühestens 6 Wochen nach dem ersten), eine einschürige Mahd und Nachbeweidung oder die Beweidung der Fläche ab dem 15.05. mit max. 2 GVE zulässig.
- M2: Ich stimme den Vorgaben der Planer, die in der Begründung (unter 15.2) beschrieben sind, zu.
- Externe Ausgleichsfläche: Ich stimme den Vorgaben der Planer, die in der Begründung unter 15.2 formuliert wurden, zu. Allerdings ist auch die Nachsaat zur Verbesserung der Grasnarbe mit Regiosaatgut vorher mit der UNB abzustimmen.
- Allgemeine Bestimmungen für alle drei Flächen:

 - Keine Ausbringung von organischen / mineralischen Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen während der Ausmagerungsphase. Nach frühestens 4 Jahren kann eine Erhaltungsdüngung auf den extensiv beweideten Flächen erfolgen.
 - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
 - Eine Verbrachung der Fläche darf nicht Erfolgen
 - Kein Walzen.
 - Kein Schleppen zwischen dem 15. März und dem 01. September.
 - Keine Absenkung des Wasserstandes.
 - Kein Grünlandumbruch.
 - Eine Nachsaat ist ausschließlich zur Förderung der Artenvielfalt und nur mit angemessener Regiosaat nach Absprache mit der UNB zulässig.
 - Die Lagerung von Gerätschaften oder Futtervorräten ist auf den Flächen ausgeschlossen.

Hinweis Darstellung in Planzeichnung und Festsetzung in Text (Teil B)

- Die Totholz- und Lesesteinhaufen sind in der Planzeichnung oder einer Anlage zur Begründung darzustellen, sodass sie bei einer Kontrolle aufzufinden sind.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur 33. Änderung des FNP bestehen seitens der UNB keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

2. Mail an 1 IV112 (Gersthage), IV31 (Witte, Widmann), IV22 (Kesten, Johannson), IV41 (A. Kölln), IV120 (Bröckmann)

3. z. d. A.

i.A.



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

EINGEGANGEN
12. Aug. 2024

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

effplan.
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: Frau Mahrt
Ihre Nachricht vom: 19.07.2024
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 61.044
Meine Nachricht vom:
[redacted]

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an [redacted]

5. August 2024

Horst, Kreis Steinburg; Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. PV 4 „Solarpark Hainholz“ (vorher: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „PV-FFA“)
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Horst mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 13.09.2024 vor.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn meine Stellungnahme vom 27.03.2023, GZ: 46204 – Itzehoe – 555.811 – 61.044 vollumfänglich berücksichtigt wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Mit freundlichem Gruß
[redacted]

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Dienstgebäude: Breitenburger Straße 29, 25524 Itzehoe | Telefon: (04821) 66-0 |
Telefax: (04821)66-2748 | | | | Raum 007

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

strassenverwaltung.
nord@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Per Mail: toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
19.07.2024	A5.2-A-378-24, 12.09.2024	[redacted]	12.09.2024

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

Die 40-Meter Anbauverbotszone und die 100-Meter Anbaubeschränkungszone bitten wir - jeweils gemessen ab dem äußeren Rand der Fahrbahn - in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans einzuzeichnen.

In die textlichen Festsetzungen bitten wir den Hinweis aufzunehmen, dass das Fernstraßen-Bundesamt im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 9 FStrG zu beteiligen ist. Bei PV-Anlagen das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im (Bau-)Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll.

Ferner darf von der geplanten PV-Anlage keinerlei Blendeinwirkung auf den Verkehr der BAB erfolgen. Dies ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen. Die gutachterliche Prüfung muss dabei die Sichthöhe von LKW und PKW berücksichtigen sowie ein Gesichtsfeld von 30 Grad.

Zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird ein Mindestabstand zwischen der BAB und der PV-Anlage verbleiben müssen (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme - RPS 2009). Dieser Abstand ist im Einzelfall u.a. abhängig von der Böschungshöhe & den vorhandenen Schutz- und Leiteinrichtungen.

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Auflagen und Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

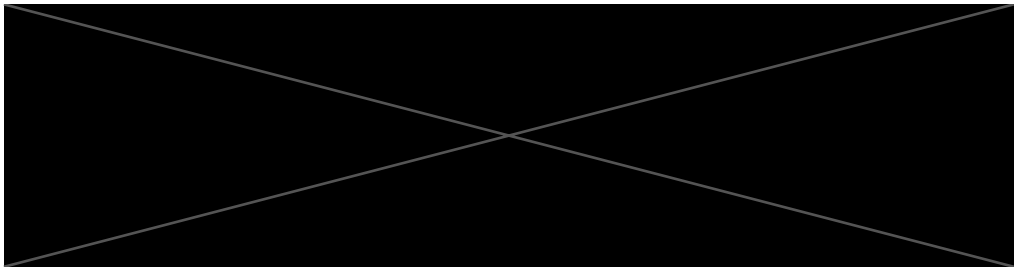
1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
4. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.
5. Der einzuhaltende Abstand der Photovoltaik-Modultische zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn ist auf Grundlage der aktuellen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem“ (RPS 2009 zu planen). Hierbei ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen.
6. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.
7. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.
8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.

9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
11. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.
12. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
13. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.
14. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
15. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
16. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.
17. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Die Autobahn
Nord



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z.Hd. Frau Kerstin Mahrt
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.07.2024/
Mein Zeichen: Horst-Fplanänd33-Bplan4/
Meine Nachricht vom: 06.03.2023/

[redacted]

Schleswig, den 14.08.2024

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Mahrt,

unsere Stellungnahme vom 06.03.2023 zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Horst ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Umwelt

Landesamt für Umwelt des Landes S.-H. |
Postfach 1917 | 25509 Itzehoe

Gemeinde Horst
23258 Horst

Per E-Mail

Abteilung Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.07.2024
Mein Zeichen: 778/Br BLP.Stbg.
Meine Nachricht vom: 06.04.2023

[redacted]

18.09.2024

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)
Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB
Mitteilung über die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB, …

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

[redacted]

Von: [redacted]
Betreff: ***SPAM*** AW: [EXTERN] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)
Datum: 13. August 2024 um 13:26
An: k.mahrt@effplan.de

Sehr geehrte Frau Mahrt,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits dann keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass zu der im Südosten an den Plangeltungsbereich angrenzenden Waldfläche ein Abstand von 30 m eingehalten wird.

Mit freundlichem Gruß,

[redacted]

Von: Kerstin Mahrt <k.mahrt@effplan.de>
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 11:05
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: [EXTERN] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)

- Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB
- Mitteilung über die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Horst hat den Entwurf und die Veröffentlichung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 beschlossen.

Die Unterlagen sind über den unten aufgeführten Link bis zum 13.09.2024 abrufbar.

Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 13.09.2024 elektronisch vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 5 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Horst bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 17.07.2024 gebilligte Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 4 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet unter https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/horst, in der Zeit vom 08.08.2024 bis 13.09.2024 in der Form einer anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27 in 25358 Horst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden.

Es erfolgt keine Versendung von Papierausfertigungen!

Über folgenden Link stehen Ihnen die Unterlagen zum Download bereit:

Freigabelinküberprüfung
effplanjuebek-my.sharepoint.com

Passwort: [redacted]

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

*eff**plan.***
- die Dinge richtig tun -

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

effplan
Große Straße 54
24855 Jübek

Nur per E-Mail: k.mahrt@effplan.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1332-24-FNP	[redacted]		baludbwtoeb@bundeswehr.org	16.08.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: 33. Änderung des Flächennutzungsplans /Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Hainholz“)

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.07.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 19/07/24_11:09

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von [redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.07.00382

[redacted]

Hannover
30.08.2024

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

33. Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“), Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB, Mitteilung über die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Klein Offenseth - Brunsbüttel / 400 ST DPR-80	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbauberechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Von: **TenneT Fremdplanung ZN** fremdplanung-zn@tennet.eu
Betreff: WG: [EXTERNAL] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)
Datum: 19. Juli 2024 um 11:14
An: Kerstin Mahrt k.mahrt@effplan.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten,

[redacted]
Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines |
Area Execution Management & Operation-Maintenance North

E fremdplanung-zn@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Von: Kerstin Mahrt <k.mahrt@effplan.de>
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 11:05
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: [EXTERNAL] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)

- Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB
- Mitteilung über die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Horst hat den Entwurf und die Veröffentlichung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 beschlossen.

Die Unterlagen sind über den unten aufgeführten Link bis zum 13.09.2024 abrufbar.

Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 13.09.2024 elektronisch vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 5 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Horst bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 17.07.2024 gebilligte Entwurf der 33.

Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 4 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet unter https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/horst, in der Zeit vom 08.08.2024 bis 13.09.2024 in der Form einer anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27 in 25358 Horst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden.

Es erfolgt keine Versendung von Papierausfertigungen!

Über folgenden Link stehen Ihnen die Unterlagen zum Download bereit:

Freigabelinküberprüfung
effplanjuebek-my.sharepoint.com

Passwort: [redacted]

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

*eff**plan.***
- die Dinge richtig tun -

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Von: **SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung** SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com
Betreff: Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / Unser Zeichen: 1207265 / vorhabenbez. B-Plasn Nr. PV 4
Datum: 10. August 2024 um 23:42
An: toeb.beteiligung@effplan.de
Kopie: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlagen nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

- in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST- 80 bar

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau Der Überfahrung ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein

Netz AG notwendig.

- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.

- Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.

- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung (mind. 1m zur Unterkante Gasrohr) und bis überhalb kompletter Schutzstreifenbreite in einem Stück im Schutzrohr zu erfolgen. Die Schutzrohre sind in einem Stück auszuführen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com. Kreuzungswinkel von 90° sind anzuhalten. Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen.

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt

- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.

- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.

- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.

- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.

- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.
Im Störungsfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90
Informationen über den Umgang mit unseren Versorgunganlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.
Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:

http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft

Bitte nutzen Sie auch diesen, um fristgerecht Stellungnahmen einzuholen.

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Dägeling
Kaddenbusch 19
25578 Dägeling
T 04821-7389-9515
F 04821-7389-9580

[redacted]

Schleswig-Holstein Netz

Partner für Klimaschutz

Digitale Technologien
T [redacted]

Bei Fragen zu den Anwendungen sisNET, sisIMS, sisVIEW wenden Sie sich bitte an den
GIS-Support
Telefon: 0800- 14 05 00 50
E-Mail: shng-gis-support@sh-netz.com
Servicezeiten: Mo.-Do- 8-15 Uhr und Fr. 8-12 Uhr

DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Damm 145
22047 Hamburg, Germany

beauftragt von
Schleswig-Holstein Netz GmbH
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt

sh-
netz_schutz_von_gashochdr...

Schleswig-Holstein
Netz

[redacted]

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

*eff**plan.***
- die Dinge richtig tun -
Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek

[redacted]**| PTI 11, B1 Lüb ck**
[redacted]

22. Juli 2024 | 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230463 003+004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

[redacted]

Von: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE
Betreff: ***SPAM*** [sign] WG: 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)
Datum: 2. August 2024 um 18:20
An: k.mahrt@effplan.de
Kopie: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.
Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.

2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert.

3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

- Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;

- Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Von: Kerstin Mahrt <k.mahrt@effplan.de>
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 11:05
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)

- Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB
- Mitteilung über die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Horst hat den Entwurf und die Veröffentlichung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 beschlossen.

Die Unterlagen sind über den unten aufgeführten Link bis zum 13.09.2024 abrufbar.

Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 13.09.2024 elektronisch vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 5 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Horst bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 17.07.2024 gebilligte Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 4 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet unter https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/horst, in der Zeit vom 08.08.2024 bis 13.09.2024 in der Form einer anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27 in 25358 Horst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden.

Es erfolgt keine Versendung von Papierausfertigungen!

Über folgenden Link stehen Ihnen die Unterlagen zum Download bereit:

Freigabelinküberprüfung
effplanjuebek-my.sharepoint.com

Passwort: [redacted]

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

Kerstin Mahrt

*eff**plan.***
- die Dinge richtig tun -

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Eisenbahn-Bundesamt

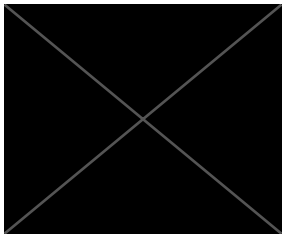
Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per E-Mail

effplan.
Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek

Bearbeitung:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:



Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 05.08.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57123-571pt/019-2024#279

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Gemeinde Horst, 33. FNPÄ u. Aufstell. vBP4 "Solarpark Hainholz", Beteil. § 4.2 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben/E-Mail vom 19.07.2024

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

Ihr Schreiben/E-Mail wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.
Der Geltungsbereich der Bauleitplanungen grenzt zum Teil an die Eisenbahnstrecke Nr. 1220 Hamburg-Altona – Kiel Hbf. Infrastrukturbetreiberin für diese Eisenbahnstrecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des EBA sind damit berührt.
Ihre erneute Beteiligung habe ich zu einer neuen Prüfung genutzt: Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind auch derzeit nicht beim EBA anhängig. Im Blendgutachten vom 07.03.2024 (Frauenhofer ISE, Bericht AMK293-AA-2412-V1.0) wird der Bestandsschutz für das Gehölz empfohlen, welches die Blendwirkung auf den Bahnverkehr reduziert. Das EBA schließt sich dieser Empfehlung an. Vorsorglich sei seitens des EBA noch

darauf hingewiesen, dass umgehend Gegenmaßnahmen zu treffen sind, tritt eine Blendwirkung für den Bahnverkehr wider Erwarten auf.

Die Stellungnahme des EBA vom 06.04.2023 (Gz. 571pt/017-2023#070) ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elektronisch gez.

DB AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R O42
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

[redacted]

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-24-186770
Ihr Zeichen:

27.08.2024

DB AG | DB Immobilien
Hammerbrookstr. 44 | 20097 Hamburg

effplan.
Große Straße 54
24855 Jübek

Strecke 1220 Hamburg-Altona - Kiel, km 38,4-38,8 (rechts d. Bahn)

Gemeinde Horst;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Hainholz“ und 33. Änderung des Flächennutzungsplans; gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Bei der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Horst sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

- Ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben-/ Vegetationspflege und für die Instandhaltung der Durchlässe und sonstiger Bahnanlagen ist auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück (PVA), freizuhalten.
- Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben / Böschung) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Der vorgelegte Bericht zum Blendrisiko AMK293-AA-2412-V1.0 gibt eine allgemeine Empfehlung. Diese ist zu schärfen, um die Blendwirkung dauerhaft auszuschließen. Hierfür sind konkreten Angaben (u. a. Höhenangaben, Bauliche Vorgaben, etc.) festzuschreiben, da die Vegetation kein sicherer und dauerhafter Blendschutz ist.

Unter Berücksichtigung der benachbarten Oberleitung ist die Erdung der Modultische zu prüfen.

Die Gefährdung des Bahnübergangs in Bahn-km 38,798 (BÜ 34 Heisterende) durch Begegnungsverkehre ist auszuschließen, die Räumstrecke (27m-Räumbereich) ist frei zu halten – Baustellen Ein- und Ausfahrten innerhalb der Räumstrecke sind nicht zulässig! Die regelkonformen Sichtbeziehungen an den der gegenständlichen Fläche liegenden Bahnübergang km 38,798 sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

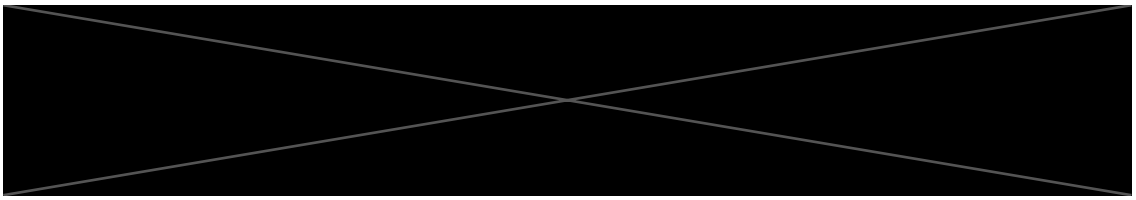
Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/

Sielverband Rhingebiet

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sielverband Rhingebiet – Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten

An
effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60, 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Harald Wendtland
Tel: 04126/5949806

17. September 2024 - Seitenanzahl 2
Sachbearbeitung: [redacted]

Heiligenstedten, 17. September 2024

Betr.: 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz")
hier:
- Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB
- Mitteilung über die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Bezug: Email-Schreiben vom 19.07.2024 – Frau Kerstin Mahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Horst eingesehen und festgestellt, dass im Nahbereich des Plangebietes Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Der Plangeltungsbereich des o.a. Planvorhabens befindet sich nordöstlich der Autobahn A23, südöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Altona - Kiel Hauptbahnhof, südlich der Heisterender Chaussee und westlich des Torfmoorweges. Das Plangebiet teilt sich in zwei Teilgeltungsbereiche.
Der TG 1 befindet sich östlich der A23 und nördlich des „Torfmoorweges" sowie südlich der Gemeindestraße „Hainholz". Der TG 2 befindet sich nördlich der Gemeindestraße Hainholz und südlich der Bahntrasse Neumünster – Hamburg. Die Gesamt-Flächengröße beträgt etwa 23,6 ha.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:
Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Rhingebiet bereits am 29. März 2023 im Zuge der „Frühzeitigen Beteiligung" der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat, deren Inhalt vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten wird.

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungsstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit **im Lichtraumprofil** freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

Der Verband weist nochmals darauf hin, dass im Südosten des Plangebietes das Verbandsgewässer 10.11 und im Südwesten das Verbandsgewässer 10.9 verläuft. Satzungskonform verläuft parallel zum Verbandsgewässer ein beidseitiger 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, **gemessen von der oberen Gewässerböschungskante**, der **über- und unterflur** von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist. Dieses gilt ausdrücklich auch für die Erstellung der notwendigen Zaunanlage!

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft, Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Von: [redacted]
Betreff: - - - eme n e orst o ste n - 3. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)-Beteiligung der Nachbargemeinden
Datum: 1. Oktober 2024 um 10:17
An: info@effplan.de
Kopie: Thomas.Henke@elmshorn-land.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.07.2024 zwecks Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die betroffene Gemeinde des Amtes Elmshorn-Land hat/haben die o.g. Planung zur Kenntnis genommen und hat/haben keine Anregungen oder Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftra e

[redacted]

Amt Elmshorn-Land
Der Amtsdirektor
Team – Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung
Lornsenstraße 52
25335 Elmshorn

[redacted]

DE-Mail: poststelle@elmshorn-land.sh-kommunen.de-mail.de
E-Mail: stabsstelle@elmshorn-land.de
Internet: www.elmshorn-land.de

Rechnungen können Sie uns als PDF an die E-Mail-Adresse rechnungen@elmshorn-land.de oder im Format XRechnung senden (weitere Informationen finden Sie im E-Rechnungsportal des Landes).

Die Aktenführung des Amtes Elmshorn-Land wurde auf digitale Aktenführung umgestellt. Bitte übersenden Sie uns zukünftige Korrespondenz per E-Mail oder per DE-Mail mit Anlagen als .pdf/A an die vorgenannten Postfächer

Von: [redacted]
Betreff: AW: [EXTERN] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)
Datum: 7. August 2024 um 12:11
An: k.mahrt@effplan.de

ZM

Sehr geehrte Frau Mahrt,

bezüglich der untenstehenden Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB kann ich Ihnen folgende Rückmeldung geben:
Seitens der Stadt Elmshorn bestehen keine Anmerkungen gegenüber der 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

[redacted]

Stadt Elmshorn I Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt I Verwaltung

Schulstraße 15-17

[redacted]

amtfuerstadtentwicklung@elmshorn.de

www.elmshorn.de | **www.arbeiten-in-elmshorn.de**

Elmshorn supernormal

Platz zu gestalten

Von: Kerstin Mahrt <k.mahrt@effplan.de>
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 11:05
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: [EXTERN] 33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)

33. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Gemeinde Horst („Solarpark Hainholz“)

- Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB
- Mitteilung über die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Horst hat den Entwurf und die Veröffentlichung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 beschlossen.

Die Unterlagen sind über den unten aufgeführten Link bis zum 13.09.2024 abrufbar.

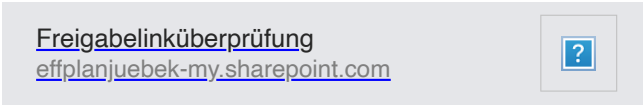
Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 13.09.2024 elektronisch vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 5 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Horst bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 17.07.2024 gebilligte Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 4 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet unter https://ddei5-0-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.amt%2dhorst%2dherzhorn.de%2fdas%2damt%2fbauen%2dwohnen%2fhorst&umid=5CA6B05B-1D96-0006-8C18-C11C1D638B88&auth=6bcc9c1d511a9085c1c1c02578438f64b6f0237e-133a0cbf44701bdc37309e833e53f4a80ff8fce5, in der Zeit vom 08.08.2024 bis 13.09.2024 in der Form einer anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27 in 25358 Horst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden.

Es erfolgt keine Versendung von Papierausfertigungen!

Über folgenden Link stehen Ihnen die Unterlagen zum Download bereit:



Passwort: [redacted]

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

*eff**plan.***
- die Dinge richtig tun -

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
https://ddei5-0-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.effplan.de&umid=5CA6B05B-1D96-0006-8C18-C11C1D638B88&auth=6bcc9c1d511a9085c1c1c02578438f64b6f0237e-

95351a2c556f5150478aa53fce3738768d7dafe7

==========

This message has been analyzed by Deep Discovery Email Inspector.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

effplan Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

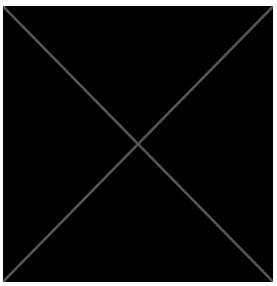
50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
17.10.2024

Unser Zeichen
2024-005424-01-OGZ



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
15.10.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. PV 4 "Solarpark Hainholz" der Gemeinde Horst (Kreis Steinburg)

Sehr geehrte Frau Koll,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Den Verlauf unserer 380-kV-Leitung Brunsbüttel-Hamburg Nord 951/952 im Gebiet der Gemeinde Horst können Sie der beigefügten Übersichtskarte entnehmen.

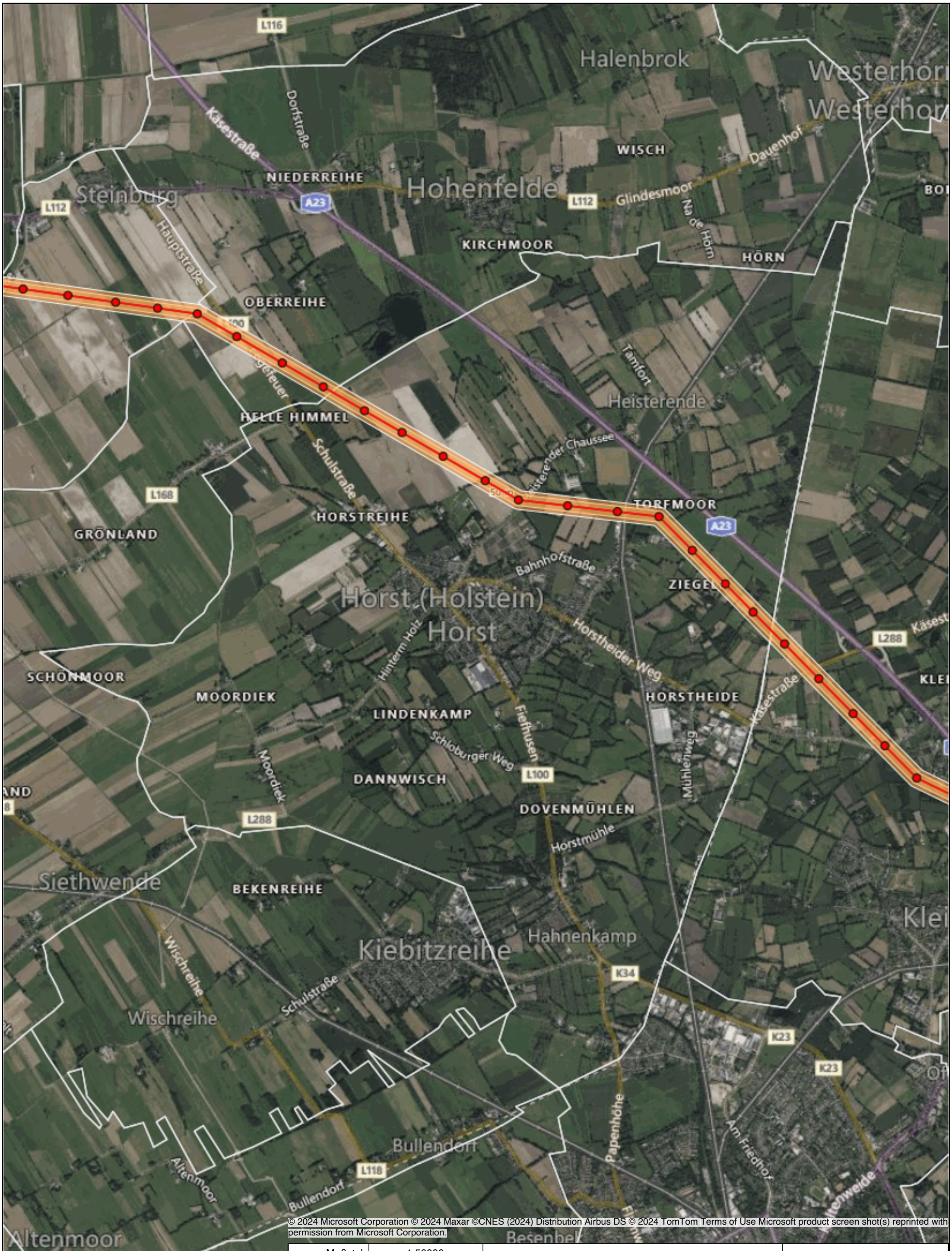
Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:
Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



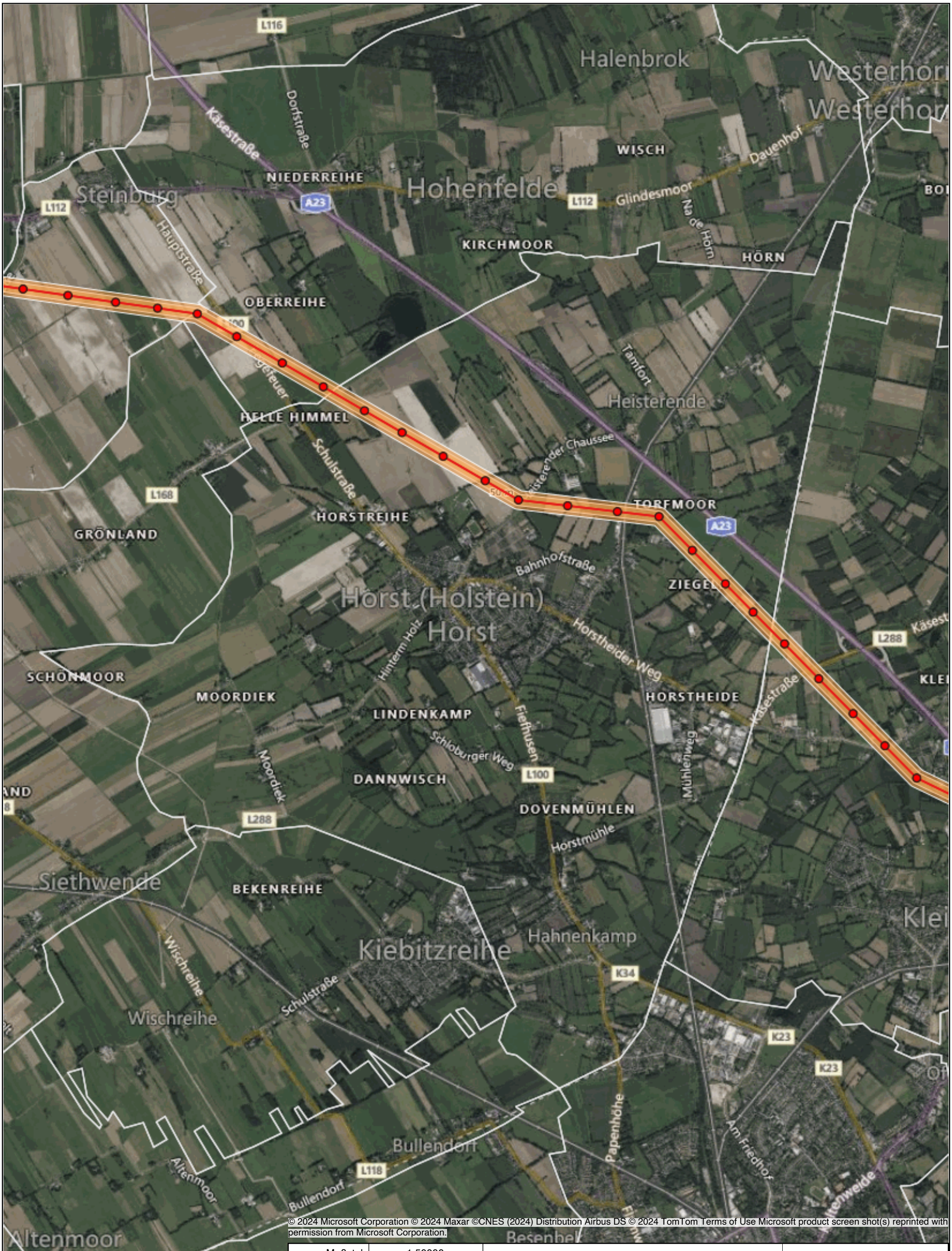
© 2024 Microsoft Corporation © 2024 Maxar ©CNES (2024) Distribution Airbus DS © 2024 TomTom Terms of Use Microsoft product screen shot(s) reprinted with permission from Microsoft Corporation.

Maßstab	1:50000
Gittersystem	-
Datum	17.10.2024
Seite 1 von 1	

Verlauf 380-kV-Leitung der 50Hertz

Anlage zur Stellungnahme der 50Hertz - Reg.-Nr. 2024-005424-01-OGZ

50hertz | Elia Group



© 2024 Microsoft Corporation © 2024 Maxar ©CNES (2024) Distribution Airbus DS © 2024 TomTom Terms of Use Microsoft product screen shot(s) reprinted with permission from Microsoft Corporation.

Maßstab	1:50000
Gittersystem	-
Datum	17.10.2024
Seite 1 von 1	

Verlauf 380-kV-Leitung der 50Hertz

Anlage zur Stellungnahme der 50Hertz - Reg.-Nr. 2024-005424-01-OGZ

50hertz | Elia Group

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

effplan
Ines Koll
Große Straße 54
24855 Jübek

zuständig
Durchwahl [redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
20240719-0207	19.07.2024	BIL	**20240704504**	**19.07.2024**

vorhabenbez. B-Plan Nr. PV 4, Solarpark Hainholz, Horst

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

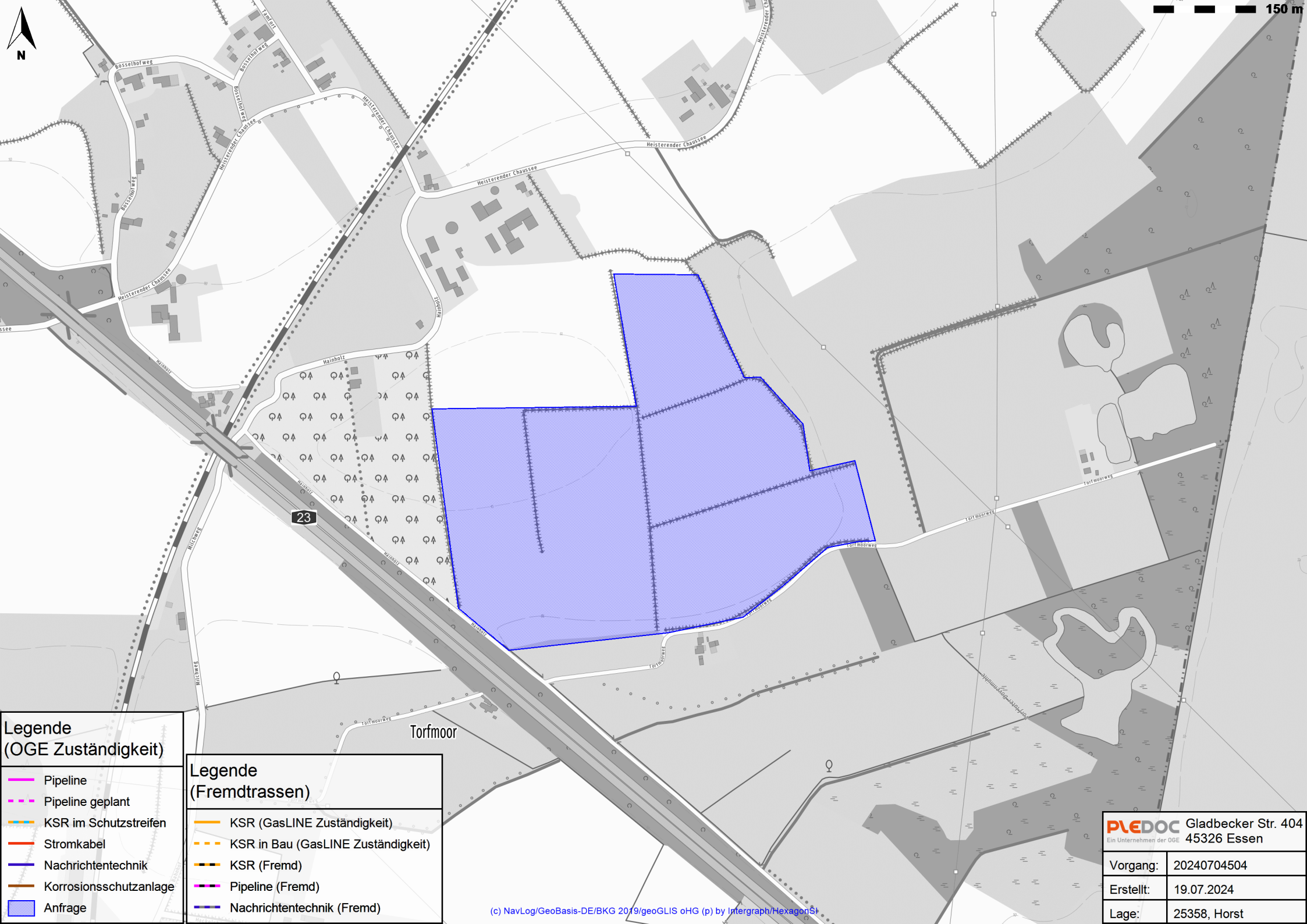
Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Ein Unternehmen der OGE

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

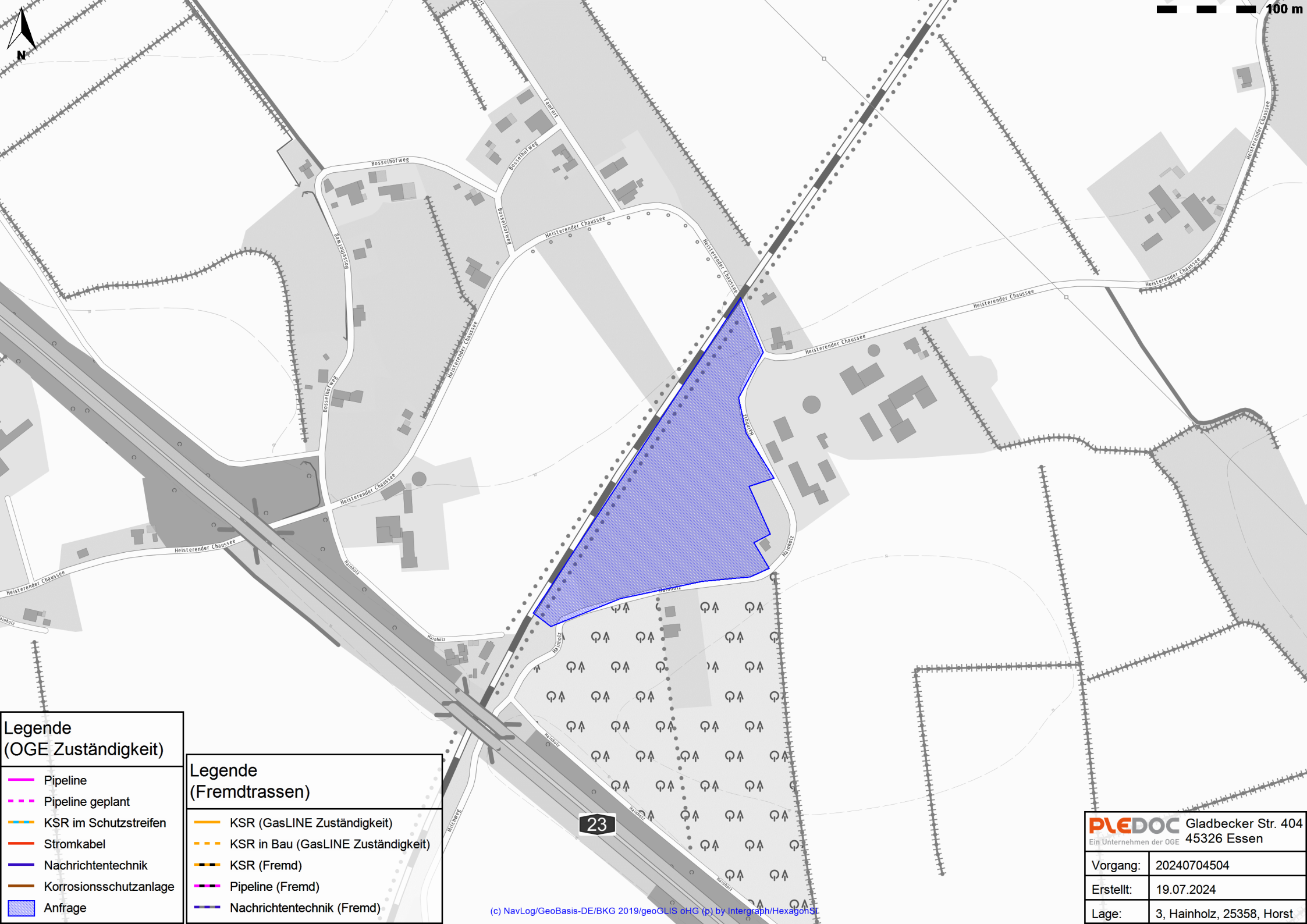
Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Vorgang:	20240704504
Erstellt:	19.07.2024
Lage:	25358, Horst



Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Vorgang:	20240704504
Erstellt:	19.07.2024
Lage:	3, Hainholz, 25358, Horst